

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

A. Zielsetzung

Die am 1. Oktober 1972 für die sechs ursprünglichen und am 1. April 1973 für die drei neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getretenen Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 sehen für den Bereich der praktischen Anwendung zahlreiche Möglichkeiten zur Vereinbarung abweichender oder ergänzender Regelungen vor. Die sehr unterschiedliche Zahl von Beschäftigten aus den einzelnen Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik und umgekehrt sowie die Notwendigkeit einer besseren Anpassung der Verordnungsverfahren an die Systematik der deutschen und der Versicherung einiger anderer, vor allem der drei neuen Mitgliedstaaten, werden den Abschluß zahlreicher Vereinbarungen erfordern. Das Gesetz soll dabei einer Vereinfachung der Verfahren zur Inkraftsetzung dieser Vereinbarungen und einer Entlastung der gesetzgebenden Körperschaften dienen.

B. Lösung

Das Gesetz führt die Möglichkeiten für den Abschluß abweichender oder ergänzender Vereinbarungen erschöpfend auf. Es ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, diese Vereinbarungen durch Rechtsverordnung mit oder ggf. ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Eine ent-

sprechende Regelung soll für Vereinbarungen gelten, durch die zweiseitige Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten, die formell nach dem Inkrafttreten der EWG-Verordnungen weitergelten, aber durch diese ganz oder teilweise gegenstandslos geworden sind, in entsprechendem Maße aufgehoben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 03 — So 45/73

Bonn, den 14. Januar 1974

An den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von
Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des
Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen
Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der
Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG)
Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2864/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 S. 1), und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 S. 1) zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 878/73 des Rates vom 23. März 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 86 S. 1) vorgesehen und nachstehend bezeichnet sind.

1. Vereinbarungen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an die Familienangehörigen von Grenzgängern;
2. Vereinbarungen nach Artikel 36 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 über das Erstattungsverfahren oder den Erstattungsverzicht für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
3. Vereinbarungen nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 über das Erstattungsverfahren oder den Erstattungsverzicht für Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
4. Vereinbarungen nach Artikel 92 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Einzelheiten der Durchführung des Beitragseinzugsverfahrens einschließlich des Zwangsbeitreibungsverfahrens;
5. Vereinbarungen nach Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 19 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 17 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
6. Vereinbarungen nach Artikel 18 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 19 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 18 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
7. Vereinbarungen nach Artikel 20 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 20 Abs. 1 bis 5 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
8. Vereinbarungen nach Artikel 21 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
9. Vereinbarungen nach Artikel 22 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
10. Vereinbarungen nach Artikel 22 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
11. Vereinbarungen nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2, Artikel 22 Abs. 2 und 3 und Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 21 Abs. 1, Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
12. Vereinbarungen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 24 und Artikel 18 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
13. Vereinbarungen nach Artikel 26 Abs. 7 der Verordnung Nr. 574/72 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 2059/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung

- Nr. 1408/71, die von Artikel 26 Abs. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
14. Vereinbarungen nach Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 27 und Artikel 17 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
15. Vereinbarungen nach Artikel 31 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 31 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 31 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
16. Vereinbarungen nach Artikel 31 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 31 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 31 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
17. Vereinbarungen nach Artikel 45 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über eine abweichende Art und Weise der Zahlung vorläufiger Leistungen im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten);
18. Vereinbarungen nach Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 45 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über eine andere Art und Weise der Gewährung vorläufiger Leistungen bei einer Neuberechnung;
19. Vereinbarungen nach Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über andere Verfahren für die Zahlung von Leistungen im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten);
20. Vereinbarungen nach Artikel 60 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 52 und 53 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 60 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
21. Vereinbarungen nach Artikel 61 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 52 und 53 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 61 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
22. Vereinbarungen nach Artikel 62 Abs. 8 in Verbindung mit Artikel 60 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 62 Abs. 1 bis 7 und Artikel 60 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
23. Vereinbarungen nach Artikel 63 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 60 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 63 Abs. 1 und Artikel 60 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
24. Vereinbarungen nach Artikel 63 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 63 Abs. 1 und Artikel 60 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
25. Vereinbarungen nach Artikel 64 in Verbindung mit Artikel 61 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 64 und Artikel 61 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
26. Vereinbarungen nach Artikel 77 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über andere Verfahren für die Zahlung von Renten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
27. Vereinbarungen nach Artikel 91 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über andere Verfahren für die Zahlung von Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen;
28. Vereinbarungen nach Artikel 93 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 93 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
29. Vereinbarungen nach Artikel 94 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 94 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
30. Vereinbarungen nach Artikel 95 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 95 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
31. Vereinbarungen nach Artikel 96 in Verbindung mit Artikel 93 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 93 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
32. Vereinbarungen nach Artikel 99 der Verordnung Nr. 574/72 über die Erhöhung der Leistungsbeträge um einen bestimmten Vomhundertsatz zur Berücksichtigung von Verwaltungskosten;
33. Vereinbarungen nach Artikel 102 Abs. 5 der Verordnung Nr. 574/72 über
- a) Fristen für die Erstattung, die von Artikel 102 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen,
 - b) andere Einzelheiten für die Zahlung von Vorschüssen auf die zu erstattenden Beträge;
34. Vereinbarungen nach Artikel 105 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über
- a) andere Erstattungsverfahren für die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle,
 - b) über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattung dieser Kosten;
35. Vereinbarungen nach Artikel 120 Abs. 1 der Verordnung Nr. 574/72 zur Ergänzung der Vor-

schriften über die verwaltungsmäßige Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehen und nachstehend bezeichnet sind.

1. Vereinbarungen nach Artikel 70 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 über das Erstattungs- oder Zahlverfahren oder den Erstattungsverzicht für Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
2. Vereinbarungen nach Artikel 75 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1408/71 über die Auszahlung von Familienleistungen an die Person, die tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt;
3. Vereinbarungen nach Artikel 83 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 69 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 83 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
4. Vereinbarungen nach Artikel 86 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 über besondere Vorschriften für die Zahlungen von Familienleistungen;
5. Vereinbarungen nach Artikel 88 in Verbindung mit Artikel 86 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 über besondere Vorschriften für die Zahlungen von Familienleistungen an Arbeitslose;
6. Vereinbarungen nach Artikel 97 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über
 - a) die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 97 Abs. 1 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht,
 - b) andere Verfahren zur Zahlung der zu erstattenden Beträge,
 - c) den gegenseitigen Erstattungsverzicht für Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
7. Vereinbarungen mit Frankreich nach Artikel 98 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 73 Abs. 2 und des Artikels 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Pauschalerstattung von Familienbeihilfen;
8. Vereinbarungen mit Frankreich nach Artikel 98 Abs. 5 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 73 Abs. 2 und des Artikels 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über Verfahren zur Festsetzung von Pauschbeträgen, die von Artikel 98 Abs. 1 bis 4 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;

9. Vereinbarungen nach Artikel 119 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 94 Abs. 9 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Aufrechterhaltung von Ansprüchen, die am 1. Oktober 1972 auf Grund der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Familienbeihilfen für Grenzgänger (Bekanntmachung vom 30. Mai 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 702) bestanden haben.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, durch welche Abkommen, Verträge, Vereinbarungen, Zusatzvereinbarungen, Durchführungsvereinbarungen und Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, die in dem in Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben a bis f der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen sachlichen Geltungsbereich im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. 574/72 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten geschlossen worden sind.

Artikel 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, durch welche Abkommen, Verträge, Vereinbarungen, Zusatzvereinbarungen, Durchführungsvereinbarungen und Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, die in dem in Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben g und h der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen sachlichen Geltungsbereich im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. 574/72 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Artikel 5

In Rechtsverordnungen gemäß Artikel 1 zu Vereinbarungen über die Erstattung oder den Erstattungsverzicht von Kosten der Sachleistungen im Falle der Krankheit und Mutterschaft sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kann jeweils auch der vollständige oder teilweise Kostenausgleich unter den deutschen Trägern der Kranken- oder Unfallversicherung geregelt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 vom 5. Juli 1971) und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 zur Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 (Amtsblatt der EG Nr. L 74 vom 27. März 1972) sind am 1. Oktober 1972 für die 6 ursprünglichen Mitgliedstaaten und am 1. April 1973 für die 3 neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getreten. Zwischenzeitliche Änderungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/72 vom 26. September 1972 (Amtsblatt der EG Nr. L 222 vom 29. September 1972), die Verordnung (EWG) Nr. 2864/72 vom 19. Dezember 1972 (Amtsblatt der EG Nr. L 306 vom 31. Dezember 1972), die Verordnung (EWG) 878/73 vom 26. März 1973 (Amtsblatt der EG Nr. L 86 vom 31. März 1973), sowie durch den Vertrag und Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Irland, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vertragsgesetz vom 2. Oktober 1972 — BGBl. II S. 1125) und den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EG Nr. L 2 vom 1. Januar 1973) erfolgt.

Die beiden Verordnungen überlassen den Mitgliedstaaten zahlreiche Möglichkeiten zwei- und mehrseitige Verträge abzuschließen. In der Regel handelt es sich um Vorschriften, die es ermöglichen, die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 1408/71 durch andere, einfachere Durchführungsvorschriften zu ersetzen oder ergänzende Regelungen hierzu vorzunehmen.

Artikel 1 und 2 des Gesetzes zählen diese Möglichkeiten erschöpfend auf und ermächtigen den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bzw. im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes ohne seine Zustimmung die mit den 8 anderen Mitgliedstaaten in den

durch die Verordnung konkretisierten Rahmen geschlossenen Vereinbarungen in Kraft zu setzen. Damit soll eine Vereinfachung des Verfahrens zur Inkraftsetzung und zur Änderung der erforderlichen Vereinbarungen erreicht werden.

Die Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Artikels 1 ist nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Gesetz insoweit auch durch die Länder ausgeführt wird. In den Fällen des Artikels 2 dagegen führt die Bundesanstalt für Arbeit das Gesetz aus.

Artikel 3 und 4 sollen es dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermöglichen, Vereinbarungen in Kraft zu setzen, in denen die zahlreichen mit den anderen Mitgliedstaaten geschlossenen zweiseitigen Abkommen, Vereinbarungen, Protokolle usw., die formell auch nach Inkrafttreten der EWG-Verordnungen weitergelten, aber keine oder fast keine Bedeutung mehr haben, ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Die Ermächtigung soll damit der Bereinigung des unübersichtlich gewordenen zwischenstaatlichen Rechtes auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit dienen. Soweit vertragliche Vorschriften geändert oder aufgehoben werden müssen, die durch Aufnahme in die Anhänge der Verordnungen weitergelten oder anwendbar bleiben, ist der Erlass einer Ratsverordnung nach Artikel 95 der Verordnung Nr. 1408/71 bzw. Artikel 121 der Verordnung Nr. 574/72 erforderlich.

Artikel 5 soll es ermöglichen, in den Rechtsverordnungen gemäß Artikel 1 auch einen Kostenausgleich zwischen den Trägern der Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung vorzunehmen, wenn sich durch die geschlossenen Vereinbarungen eine ungleiche Lastenverteilung zwischen den deutschen Trägern ergibt. Diese Verordnungen bedürfen als Rechtsverordnungen gemäß Artikel 1 der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 6 und 7 enthalten die übliche Berlin-Klausel und die Vorschrift über das Inkrafttreten.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

In Artikel 1 wird die antizipierende Zustimmung zu Vereinbarungen erteilt, die das von Landesbehörden zu beachtende Verwaltungsverfahren regeln (Artikel 84 Abs. 1 GG).

2. Zu Artikel 2

In Artikel 2 sind nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ einzufügen die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“.

Begründung

Notwendige Klarstellung im Hinblick auf die Änderung der Eingangsworte (Artikel 80 Abs. 2 GG).

3. Zu Artikel 3

In Artikel 3 sind nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ einzufügen die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“.

Begründung

Die Rechtsverordnungen bedürfen nach Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, da die in Betracht kommenden Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der EG Materien betreffen, die durch die Länder ausgeführt werden. Der Referentenentwurf vom 15. Februar 1973 hatte dementsprechend die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Bei Verzicht auf die Zustimmung des Bundesrates in Artikel 3 würde im übrigen für eine getrennte Regelung der in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Materien kein Anlaß bestehen.

4. Zu Artikel 3 und 4

In den Artikeln 3 und 4 sind jeweils die Worte „im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. 574/72“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung, daß nur Vereinbarungen aus der Zeit vor dem Erlass der Verordnungen 1408/71 und 574/72 erfaßt werden sollen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangswörter)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich nicht aus Artikel 84 Abs. 1 GG. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung begründen Vorschriften, die zur Regelung des Verwaltungsverfahrens durch Rechtsverordnungen ermächtigen, nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, wenn die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ergehen. Soweit durch die Rechtsverordnungen nach Artikel 1 das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird, ist daher den Anforderungen des Artikels 84 Abs. 1 GG Genüge getan, weil die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Zu 2. (Artikel 2)

Der Vorschlag steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Nr. 1. Wie zu diesem Vorschlag ausgeführt, bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Da es insoweit auch nicht von den Ländern ausgeführt wird (vgl. Begründung zu Artikel 1 und 2), ist die Zustimmung zu der Rechtsverordnung nach Artikel 2 gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nicht erforderlich. Die Bundes-

regierung hätte keine Bedenken, dies dadurch klarzustellen, daß in Artikel 2 nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt werden.

Zu 3. (Artikel 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung beendet die bloße Aufhebung der in Artikel 3 näher bezeichneten Abkommen und Vereinbarungen lediglich das Verwaltungshandeln auf dem betreffenden Gebiet. Für eine Ausführung des Gesetzes durch die Länder ist deshalb insoweit kein Raum. Artikel 80 Abs. 2 GG begründet deshalb nicht die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung nach Artikel 3.

Es wäre jedoch auch hier — wie übrigens auch bei Artikel 4 — zu erwägen, dies dadurch klarzustellen, daß jeweils nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt werden.

Zu 4. (Artikel 3 und 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.